Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/7/28 7Bl71/08x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.07.2008

Norm

StPO §451 Abs2
StGB §§57. 58 Abs3 Z2
§§1. 61

Rechtssatz

Der Gerichtsanhängigkeit kommt seit der Neufassung des § 58 Abs 3 Z 2 StGB durch das Strafprozessreformbegleitgesetz I (BGBl I 2007/93) keine verjährungshemmende Wirkung mehr zu. Die Frage der Verjährung vor dem 1.1.2008 begangener Straftaten ist gemäß §§ 1, 61 StGB nach der neuen, insofern günstigeren Rechtslage zu prüfen. Der Auffassung, dass eine nach der alten Rechtslage gehemmte Verjährungsfrist erst ab dem 1.1.2008 weiterlaufe, ist nicht zu folgen.

Entscheidungstexte

- 7 Bl 71/08x
  Entscheidungstext LG Klagenfurt 28.07.2008 7 Bl 71/08x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2008:RKL0000062

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at